



Aktenzeichen: Pet 2-19-08-6135-041858

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.04.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Alkopopsteuer abzuschaffen.

Der Petent begründet sein Anliegen insbesondere damit, dass bereits durch die Alkoholsteuer eine Besteuerung von Alkohol im Allgemeinen erfolge. Der Konsum von Alkopops durch Jugendliche werde zwar reduziert, Alkopops würden jedoch durch andere alkoholische Getränke substituiert. Die Alkopopsteuer verfehle daher die Wirkung als Leitsteuer zur Reduzierung des Alkoholkonsums.

Wegen weitere Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 34 Unterstützer fand und in 16 Beiträgen diskutiert wurde.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Gesundheit und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung abgegebenen Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen wie folgt dar:

In Deutschland unterliegen alkoholhaltige Mischgetränke, die unter Verwendung von geschmacksneutralen Ethylalkohol hergestellt werden, der Alkopopsteuer. Die Alkopopsteuer wurde zum Schutz Jugendlicher zum 1. Juli 2004 als Sondersteuer eingeführt.

Zusätzlich werden diese sog. Alkopops gemäß § 1 Alkoholsteuergesetz mit der Alkoholsteuer belastet. Bei diesen Steuern handelt es sich um Verbrauchsteuern, zu deren Wesensmerkmal gehört, dass die beim Hersteller entstehenden Mehrkosten an den



Endverbraucher weitergegeben werden. Damit trägt der Konsument die tatsächliche finanzielle Last der Steuer.

Über die in § 3 der Abgabenordnung legitimierte Erhebung einer Lenkungssteuer hat der Gesetzgeber unter anderem bewusst eine Möglichkeit geschaffen, auf das Konsumverhalten der Verbraucher einzuwirken. Die im Falle der Alkopopsteuer beabsichtigte Zielsetzung war, durch eine zusätzliche steuerliche Belastung Alkopops im Handel so zu verteuern, dass diese von jungen Menschen kaum mehr gekauft werden und so einen Konsumverzicht bei Kindern und Jugendlichen zu erreichen.

Eine Besteuerung der Alkopops erfolgt mit einem Regelsteuersatz in Höhe von 1.303 Euro für einen Hektoliter reinen Alkohol zwar grundsätzlich bereits durch die Alkoholsteuer. Entsprechend dieser Zielsetzung beträgt der zusätzlich erhobene Steuersatz für Alkopops nach dem Alkopopsteuergesetz jedoch mit 5.550 Euro für einen Hektoliter reinen Alkohol über das 4-fache der Alkoholsteuer. Die 2004 eingeführte Alkopopsteuer hat so unmittelbar nach ihrer Einführung zu einem starken Konsumrückgang von Alkopops geführt, womit sie den angestrebten Lenkungserfolg erreicht hat. Eine Abschaffung dieser Steuer birgt allerdings die Gefahr der Umkehr des Lenkungseffektes. Eine nachhaltige Lenkungswirkung soll durch Beibehaltung der Alkopopsteuer jedoch weiterhin aufrechterhalten werden.

Die Drogenaffinitätsstudie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), die in regelmäßigen Abständen - zuletzt in 2019 - durchgeführt wurde, zeigt, dass die Prävalenz des Risikokonsums 12- bis 17-jähriger Jugendliche von 6,6 % im Jahr 2001 auf 2,3 % im Jahr 2019 zurückgegangen ist. Allerdings ist Rauschtrinken unter Jugendlichen noch immer weit verbreitet und verursacht erhebliche Schäden. Jährlich werden mehr als 20.000 Jugendliche wegen Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert. Eine Abschaffung der Sondersteuer und eine damit verbundene Preissenkung von den bei Jugendlichen beliebten Alkopops wäre vor diesem Hintergrund ein falsches Signal. Zusätzlich informiert die BZgA mit der Kampagne "Null Alkohol - Voll Power" gezielt jüngere Jugendliche über die Risiken des Alkoholkonsums und spricht mit "Alkohol? Kenn dein Limit." junge Menschen an, um für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu sensibilisieren und Rauschtrinken zu reduzieren.



Petitionsausschuss

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.